

TSV 1864 Blaufelden e. V.
74572 Blaufelden

Jugendordnung des TSV 1864 Blaufelden e. V.

(Fassung 2016)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV 1864 Blaufelden e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
2. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
3. Wir leben einen hohen Qualitätsstandard in unserer ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit. Unsere Übungsleiter oder Betreuer, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, legen dem Verein bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister unverzüglich zur Einsichtnahme vor.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugendarbeit des TSV 1864 Blaufelden e. V. sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Aufgaben
 - 2.1 Entgegennahme des Berichtes des Vereinsjugendausschusses
 - 2.2 Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - 2.3 Entlastung des Jugendausschusses
 - 2.4 Wahl des Vereinsjugendleiters/in und Vereinsjugendsprecher/in (auf ein Jahr)
 - 2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit.
 - 2.6 Beratung des Jugendetats
 - 2.7 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Die Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr, jeweils vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe einer Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt einzuberufen.
4. Anträge müssen bis spätestens fünf Tage vor der Jugendvollversammlung beim Vereinsjugendleiter/in eingereicht sein.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des TSV 1864 Blaufelden e. V. gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das siebte Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vereinsjugendleiter/in oder Vereinsjugendsprecher/in, sowie auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses, ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - der oder dem Vereinsjugendleiter/in
 - der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
 - den Abteilungsjugendleiter/innen
 - den Jugendvertreter/innen der AbteilungenDie Jugendvertreter/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens das zehnte Lebensjahr, höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vereinsjugendausschuss wird vom Vereinsjugendleiter/in nach Rücksprache mit Vereinsjugendsprecher/in einberufen. Er tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.
3. Aufgaben des Vereinsjugendausschusses:
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
 - 3.2 Führung der Jugendkasse
 - 3.3 Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - 3.4 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - 3.5 Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - 3.6 Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - 3.7 Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit
4. Der Vereinsjugendsprecher/die Vereinsjugendsprecherin dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

1. Der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand
2. Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss des Gesamtvereins.

§ 7 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln.
4. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
5. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gestellten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für eine Änderung.
2. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Jugendordnung in Kraft getreten 1992

Geändert mit Bestätigung des Vereinsvorstandes und Hauptausschuss am 15.06.2016
(§ 2 Ziff. 3 neu eingeführt, § 4 Ziff. 3 Hauptversammlung in Mitgliederversammlung)

gez: Kurt Schenk, 1.Vorsitzender